

Vereinbarung über die Wirtschaftsgemeinschaft Solidarische Landwirtschaft Großhöchberg, genannt solawi Großhöchberg

Einleitung

Diese Vereinbarung folgt dem Leitbild der solawi Großhöchberg.

Länge des Wirtschaftsjahrs ab dem Jahr 2025/26

Das Jahrestreffen findet an einem Samstag im März statt (*siehe § 7 Jahrestreffen*) und legt die Grundsätze der solawi für das kommende Wirtschaftsjahr fest, das vom 01. April eines Kalenderjahres bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres dauert.

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

- a) Die Wirtschaftsgemeinschaft „solawi Großhöchberg“ (im Folgenden „solawi“ genannt) ist an die demeter Gärtnerei Großhöchberg Florian Keimer (im Folgenden „Gärtnerei“ genannt) angegliedert. Sitz der Wirtschaftsgemeinschaft ist Hauptstraße 12/1, 71579 Spiegelberg-Großhöchberg.
- b) Die solawi hat keine Rechtsform. Die solawi entsteht ideell dadurch, dass Menschen durch die Abgabe eines Gebots beim Jahrestreffen bzw. unterjährig durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten der demeter Gärtnerei Großhöchberg Florian Keimer zum Mitglied der solawi werden.

§ 2 Zweck der solawi

In der solawi Großhöchberg schließt sich eine Gruppe von Menschen mit der Gärtnerei, einem Gartenbaubetrieb mit Fachrichtung Gemüsebau, zusammen, der mit der demeterhof Geyer GbR (im Folgenden „demeterhof“), einem landwirtschaftlichen Betrieb, kooperiert. Beide Betriebe haben ihren Sitz in Großhöchberg. Die Gruppe trägt anteilig die Kosten der Betriebe, die Ernte wird geteilt. Nicht das einzelne Lebensmittel, sondern die „gesamte“ Landwirtschaft wird so finanziert.

§ 3 Mitgliedschaft in der Wirtschaftsgemeinschaft

- a) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.
- b) Die Mitglieder der solawi gehen für das Wirtschaftsjahr April eines Kalenderjahres bis März des darauffolgenden Kalenderjahres ein Bündnis ein und übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Nahrungsmittelproduktion und –verteilung. Es besteht die Möglichkeit einer aktiven Mitgliedschaft, einer zeitlich begrenzten Probemitgliedschaft (*siehe § 14 Probemitgliedschaft*) und einer Fördermitgliedschaft (*siehe § 15 Fördermitgliedschaft*).
- c) Verbunden mit einer aktiven Mitgliedschaft und einer Probemitgliedschaft in der solawi Großhöchberg (im Folgenden „Mitgliedschaft“ genannt, wenn nicht anders spezifiziert) ist die Teilnahme an der wöchentlichen Verteilung der Ernte durch die Gärtnerei. Für die Verteilung der Ernte hat das Mitglied die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Verteilformen (*siehe § 4 Verteilformen*) zu wählen.
- d) Es wird davon ausgegangen, dass die Gärtnerei in Kooperation mit dem demeterhof Lebensmittel im Umfang von ca. 400 Ernteanteilen produzieren kann.
- e) Die Mitglieder sind jeweils einem Verteilraum zugeordnet, benannt nach der Ortschaft der Verteilstelle. Dort ist an jedem Verteiltag aus der Gesamtlieferung an den Verteilraum der jeweilige Anteil gemäß der Produktübersicht abzuzählen, auszuwiegen und abzuholen. Mit der Belieferung der Verteilstellen gehen die Lebensmittel in das Eigentum der Mitglieder des jeweiligen Verteilraums über.
- f) Die Verteilung gibt es in der Regel an 50 Wochen im Jahr. In der letzten Kalenderwoche eines Jahres und in der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres finden keine Verteilungen statt. Es besteht kein Anspruch auf monetären Ausgleich.

- g) Bei Gründen, die die Gärtnerei nicht zu verantworten hat, und bei höherer Gewalt kann die Verteilung nach Ermessen der Gärtnerei vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung wird von der Gärtnerei den Mitgliedern rechtzeitig per E-Mail bekanntgegeben. Es besteht kein Anspruch auf monetären Ausgleich.
- h) Es gibt eine Individualverteilung, die allen aktiven und allen zeitlich begrenzten Mitgliedern die Möglichkeit bietet, Einfluss auf die gelieferten Produkte und Mengen zu nehmen.
- i) Sollte ein Mitglied die zu liefernden Produkte und Mengen auf null herabsetzen, besteht kein Anspruch auf einen monetären Ausgleich. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Minderung der Mengen auf dem Wege der Individualverteilung für einen Verteiltag oder telefonisch, schriftlich oder per E-Mail für einen oder mehrere aufeinanderfolgende Verteiltage, z.B. bei Urlaubsabwesenheit, vorgenommen wurde.
- j) Sollte es aufgrund betrieblicher oder logistischer Gründe nicht mehr möglich sein, alle Verteilräume an einem Tag zu beliefern, kann die Gärtnerei für einzelne Verteilräume in Absprache mit den Verteilraumverantwortlichen (*siehe § 6 Organe der solawi*) die Verteilung auf einen anderen Wochentag verschieben. Die Anforderungen an einen reibungslosen betrieblichen Ablauf sind dabei maßgebend.

§ 4 Verteilformen

- a) Die Mitglieder können unter folgenden Verteilformen wählen:
 1. Beim „großen Anteil“ wird wöchentlich Gemüse verteilt, das für 2,5 bis 3 erwachsene Personen ausreicht. Dieser Wert wurde anhand von Mitgliederumfragen ermittelt und ist ein Anhaltspunkt. Die Menge und das Gewicht hängen von der tatsächlichen aktuellen Ernte innerhalb des Wirtschaftsjahres ab und können zudem jahreszeitlich bedingt Schwankungen unterliegen.
 2. Der „kleine Anteil“ umfasst in etwa 75% des großen Anteils und nimmt jede Woche an der Verteilung teil. Werden Produkte nach Gewicht verteilt, so wird die Menge gegenüber dem großen Anteil halbiert. Das gleiche gilt bei der stückweisen Verteilung von Produkten. Ergibt die Halbierung der Stückzahl keine ganze Zahl, wird die zu verteilende Anzahl aufgerundet. Beispiel: Werden im großen Anteil 3 Stück verteilt, so erhält der kleine Anteil 2 Stück, denn: 3 Stück geteilt durch 2 = 1,5 Stück, aufgerundet: 2 Stück.
 3. Der „14-tägige, große Anteil“ nimmt nur alle zwei Wochen an der Verteilung teil. Es wird dann die gleiche Menge wie beim großen Anteil in derselben Woche verteilt. Durch den Turnus von 14 Tagen entspricht dies in etwa 50% des großen Anteils.
 4. Der „14-tägige, kleine Anteil“ nimmt nur alle zwei Wochen an der Verteilung teil. Es wird dann die gleiche Menge wie beim kleinen Anteil in derselben Woche verteilt. Durch den Turnus von 14 Tagen entspricht dies in etwa 50% des kleinen Anteils, also etwa 38% des großen Anteils.
Um die betrieblichen Abläufe in der Gärtnerei einfach zu gestalten, werden die „14-tägigen, großen Anteile“ und die „14-tägigen, kleinen Anteile“ von der Gärtnerei auf die geraden oder ungeraden Kalenderwochen verteilt. Bei Änderungsbedarf kann unter solawi@grosshoechberg.de mit der Gärtnerei Kontakt aufgenommen werden. Außerdem kann es in diesen Verteilformen passieren, dass kalenderwochenabhängig mehr oder weniger Produkte in der Verteilung enthalten sind. Es gibt dafür keinen materiellen oder monetären Ausgleich.
- b) Mitglieder können mehrere Anteile in unterschiedlichen Verteilformen beziehen.
- c) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte innerhalb des Wirtschaftsjahres auf den Wechsel zwischen den Verteilformen verzichtet werden. Gleichwohl können Veränderungen der persönlichen Situation des Mitglieds einen Wechsel notwendig machen. Es gelten folgende Regelungen:
 1. Möchte ein Mitglied zu einer größeren Verteilform wechseln, so berechnet sich der monatlich zu entrichtende Beitrag (*siehe § 8 Beitragsrunden*) nach folgender Formel:

$$\text{Gesamtbeitrag (neu)} = \frac{\text{Gesamtbeitrag (bisher)}}{\text{Richtwert der bisherigen Verteilform}} * \text{Richtwert der neu gewählten Verteilform},$$

mindestens jedoch ist der Richtwert für die neu gewählte Verteilform zu entrichten.
Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

2. Möchte ein Mitglied zu einer kleineren Verteilform wechseln, kann auf Wunsch des Mitglieds eine Beitragsanpassung in gleicher Weise erfolgen.
 3. Pro Wirtschaftsjahr ist ein Wechsel der Verteilform möglich.
 4. Ein Wechsel der Verteilform ist nur in Absprache mit der Gärtnerei ausschließlich ab dem Folgemonat möglich.
- d) Bei der Berechnung des Richtwerts und bei der Auswertung der Beitragsrunde wird angenommen, dass ein Ernteanteil einem großen Anteil entspricht.
- e) Neben den unter a) genannten Verteilformen ist es der Gärtnerei möglich, zur Bekanntmachung der solawi und ihrer Wirtschaftsweise und zur Gewinnung weiterer Mitglieder weitere Anteilsformen zu entwickeln und anzubieten. Der Richtwert für solche Anteilsformen muss angemessen sein.

§ 5 Finanzierung

- a) Die solawi trägt jeweils anteilig die auf sie entfallenden jährlichen Betriebskosten der Gärtnerei und des demeterhofs. Als Grundlage für die Berechnung des Finanzbedarfs dient eine Aufstellung über die geplanten Betriebskosten der Gärtnerei für das nächste Wirtschaftsjahr, im Folgenden „Budget“ genannt. Das Budget der Gemeinschaft (*siehe § 7 Jahrestreffen*) wird jährlich neu aufgestellt.
- b) Die solawi hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- c) Der Finanzbedarf der Gärtnerei und anteilig des demeterhofs wird durch die monatlichen Beiträge der Mitglieder der solawi gemeinschaftlich gedeckt. Der Beitrag der Mitglieder zur Kostendeckung wird in der Regel in zwölf Monatsraten zur Monatsmitte entrichtet. In Absprache kann er auch in viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird der Beitrag per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das dafür notwendige SEPA-Lastschriftmandat ist einmalig unmittelbar zu Beginn der Mitgliedschaft unterschrieben an das Büro der demeter Gärtnerei Großhöchberg Florian Keimer zu schicken. Kontaktdaten: Hauptstraße 12/1, 71579 Spiegelberg, per Fax an 0 71 94 / 95 35 006 oder per E-Mail an solawi@grosshoechberg.de
- d) Die Höhe des persönlichen Beitrags des einzelnen Mitglieds wird in der Beitragsrunde im Rahmen des Jahrestreffens ermittelt und richtet sich nach dem Finanzbedarf der Gärtnerei und anteilig des demeterhofs und dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des einzelnen Mitglieds (*siehe § 8 Beitragsrunden*). Die gewählte Beitragshöhe sollte sich an dem Richtwert für die gewählte Verteilform (*siehe § 4 Verteilformen*) orientieren. Wenn mehr als ein Ernteanteil der gleichen oder unterschiedlicher Verteilformen erworben werden soll, sind die Richtwerte der jeweiligen Verteilformen zu addieren. Dieser individuelle Richtwert kann nur beim Jahrestreffen unterboten werden. Bei unterjährigen Eintritten und bei Probemitgliedschaften ist mindestens der beim Jahrestreffen festgelegte Richtwert für die gewünschte Verteilform zu entrichten, sofern beim Jahrestreffen nichts anderes beschlossen wird.
- e) Über die Verwendung der Beiträge und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres von der Gärtnerei Rechenschaft abgelegt.
- f) Erwirtschaftet die Gärtnerei und anteilig der demeterhof ein Defizit, liegt es im Ermessen der Gemeinschaft, dieses auszugleichen oder zu belassen.
- g) Erwirtschaftet die Gärtnerei und anteilig der demeterhof einen Überschuss, so ist dieser für die Entwicklung der Gärtnerei und des demeterhofs zu verwenden.

§ 6 Organe der solawi

a) Vertrauenskreis

Sollte ein Mitglied in eine Härtesituation geraten, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft oder auf den finanziellen Beitrag im Lauf des Wirtschaftsjahres hat, besteht der Vertrauenskreis als Ansprechpartner.

Das Mitglied ist verpflichtet, das Gespräch mit dem Vertrauenskreis zu suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Gespräche sind vertraulich und können vom gesamten Vertrauenskreis oder von einer Vertreterin oder eines Vertreters des Vertrauenskreises geführt werden.

Der Vertrauenskreis setzt sich nach Möglichkeit aus zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern der solawi zusammen. Die Vertrauenskreis-Mitglieder werden beim Jahrestreffen für ein Jahr per Akklamation bestimmt.

b) Verteilraumverantwortliche/r

Für jeden Verteilraum wird eine Verteilraumverantwortliche oder ein Verteilraumverantwortlicher benannt. Die Aufgaben dieser Person umfassen die Einweisung neuer Mitglieder und andere organisatorische Aufgaben, die den jeweiligen Verteilraum betreffen. Dazu gehören auch Absprachen mit der Gärtnerei und den Mitgliedern des Verteilraums.

c) Vorbereitungsgruppe für das Jahrestreffen

Eine Gruppe von Freiwilligen, bestehend aus Gärtnern, Mitarbeitern und Mitgliedern, trifft sich, vor dem Ende des Wirtschaftsjahres der solawi, um das Jahrestreffen für die anstehende Saison vorzubereiten. Unter anderem gehören dazu: Die Aufstellung der Budgetplanung, Form und Ablauf des Jahrestreffens, vorbereitende Informationstermine für Mitglieder, Rücksprache mit Verteilraumverantwortlichen, dem Vertrauenskreismitgliedern und sonstige anstehende Aufgaben und Themen, die diese Gruppe für sich priorisiert.

§ 7 Jahrestreffen

- a) Das Jahrestreffen wird jährlich am ersten Samstag im März abgehalten. Fällt der Faschingssamstag auf den ersten Samstag im März, erfolgt eine Verschiebung um eine Woche nach hinten. Die Teilnahme der Mitglieder des laufenden und des folgenden Wirtschaftsjahres ist erwünscht.
- Beim Jahrestreffen werden folgende Themen behandelt:
 - Es wird über die Höhe der Beiträge entschieden (*siehe § 8 Beitragsrunden*).
 - Bestimmung des Vertrauenskreises per Akklamation (*siehe § 6 Organe der solawi*).
 - Folgende Themen können im Rahmen des Jahrestreffens und/oder im Rahmen von Online- oder Präsenz-Informationsveranstaltungen im Vorfeld bearbeitet werden:
 - Die Gärtnerei legt Rechenschaft über die Finanzen des vergangenen Wirtschaftsjahres ab.
 - Das Budget der solawi für das kommende Wirtschaftsjahr wird vorgestellt.
 - Es werden z.B. organisatorische Themen in der solawi oder die Verteilung der Lebensmittel besprochen.
 - Gemeinsame Ziele und Projekte für das kommende Wirtschaftsjahr werden aufgestellt.
- Darüber hinaus dienen die Informationsveranstaltungen und das Jahrestreffen dem Kennenlernen und dem gegenseitigen Austausch.
- b) Das Jahrestreffen findet situationsabhängig in Präsenz oder als kombinierte Präsenz-/Onlineveranstaltung, oder nur als Onlineveranstaltung statt. Die Vorbereitungsgruppe für das Jahrestreffen trifft die Entscheidung, welche Form gewählt wird.
- c) Mit der Einladung zum Jahrestreffen, die spätestens vierzehn Tage zuvor erfolgen soll, werden den Mitgliedern alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- d) Unabhängig von der gewählten Verteilform hat jedes teilnehmende Mitglied das volle Stimmrecht. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Einvernehmen getroffen. Kommt Einigkeit nicht zu Stande, kann ein Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden getroffen werden.

§ 8 Beitragsrunden

- a) Die Höhe des persönlichen Beitrags wird als Gesamtbeitrag bezeichnet und ergibt sich aus der beim Jahrestreffen durchgeführten Beitragsrunde und wird von jedem Mitglied nach dem eigenen wirtschaftlichen Leistungsvermögen festgelegt. Die gewählte Beitragshöhe sollte sich an dem Richtwert für die gewählte Verteilform (*siehe § 4 Verteilformen*) orientieren und kann nur beim Jahrestreffen unterboten werden.
- b) Als Richtwert wird der Betrag bezeichnet, den jedes Mitglied durchschnittlich zu entrichten hätte, wenn es nur den großen Anteil als Verteilform gäbe. Der Richtwert für den großen Anteil errechnet sich bis zum Erreichen von 400 geordneten Ernteanteilen wie folgt:

$$\text{Richtwert (großer Anteil)} = \frac{\text{Summe der im Budget geplanten und vorgeschlagenen Betriebskosten}}{400}$$

- c) Um eine Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Verteilformen zu gewährleisten, werden für die Auswertung der Beitragsrunden alle Verteilformen in große Anteile „umgerechnet“:

$$\text{Richtwert (kleiner Anteil)} = \text{Richtwert (großer Anteil)} * 75\%$$

$$\text{Richtwert (14 – tägiger, großer Anteil)} = \text{Richtwert (großer Anteil)} * 60\%$$

$$\text{Richtwert (14 – tägiger, kleiner Anteil)} = \text{Richtwert (großer Anteil)} * 40\%$$

- c1) Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. Der Grundbeitrag entspricht dem persönlichen Betrag für die Mitgliedschaft in der solawi.
2. Der Solidaritätsbeitrag ist der Betrag, mit dem andere Mitglieder unterstützt werden, die sonst auf Grund ihrer finanziellen Lage nicht bei der solawi dabei sein könnten.
3. Der landwirtschaftliche Förderbeitrag ist ein Betrag, mit dem die kleinbäuerliche Landwirtschaft in Großhöchberg direkt unterstützt wird. Dabei soll den Gärtnern und Landwirten das Arbeiten erleichtert werden.
4. Ein Zusatzbeitrag wird beim Jahrestreffen festgesetzt, wenn die Beitragsrunden 1 bis 3 nicht erfolgreich waren (*siehe Buchstabe h*).

Der Grundbeitrag (1.), der Solidaritätsbeitrag (2.) und der eventuell notwendige Zusatzbeitrag (4.) bilden zusammen den Mitgliedschaftsbeitrag. Dieser Betrag dient zur Deckung der im Budget geplanten Kosten. Der landwirtschaftliche Förderbeitrag kommt der kleinbäuerlichen Landwirtschaft in Großhöchberg zugute.

- c2) Um die im Budget festgeschriebene zu finanzierende Summe gemeinschaftlich aufzubringen, gibt jedes Mitglied, das seine Mitgliedschaft nicht gekündigt hat (*siehe § 13 Ein- und Austritt, Fortführung der Mitgliedschaft*), oder interessierter Mensch (im Folgenden: Teilnehmende) seine Gebote im Rahmen der Beitragsrunde online oder in Ausnahmefällen auf einer ihm überlassenen Beitragskarte ab. Gibt ein Mitglied seine Gebote auf beide Arten ab, so gilt beitragsrundenweise das jeweils höhere Gebot.

- d) Zu Beginn der Beitragsrunde gibt jede/r Teilnehmende an:

1. Wie viele Ernteanteile in welcher Verteilform für das nächste Wirtschaftsjahr erworben werden sollen.
2. Welcher Gesamtbeitrag nebst den Teilbeträgen dafür monatlich bezahlt werden sollen.
Entspricht der gebotenen Grundbeitrag mindestens dem individuellen Richtwert (*siehe § 5 Finanzierung*), so kann ein Solidaritätsbeitrag und/oder ein landwirtschaftlicher Förderbeitrag angegeben werden.

- e) Um die Durchführung und Auswertung der Beitragsrunden zu beschleunigen, wird jeweils ein Gebot für drei aufeinanderfolgende Beitragsrunden abgefragt.

- f) Die Auswertung der Beitragsrunden erfolgt nach Runden getrennt. Solange noch nicht alle Ernteanteile von Mitgliedern der solawi geordert werden, wird als zu erreichende Zielgröße hilfsweise die Addition der Richtwerte der geordneten Ernteanteile angenommen. Dabei werden die Richtwerte gemäß Verteilform und Anzahl gewichtet.

- g) Das Verfahren ist auf höchstens vier Runden ausgelegt. Es endet in der Runde, in der diese Zielgröße erreicht ist oder erstmals überschritten wird. Sollte die Summe der gebotenen Mitgliedschaftsbeiträge der ersten Runde die Zielgröße nicht erreichen, werden die gebotenen Mitgliedschaftsbeiträge der zweiten Runde zusammengezählt. Sollte auch dann die notwendige Zielgröße nicht erreicht werden, wird mit den gebotenen Mitgliedschaftsbeiträgen der dritten Runde genauso verfahren.

- h) Sollte auch die dritte Runde nicht erfolgreich sein, werden die Gebote aller Teilnehmenden an der Beitragsrunde unabhängig von ihrer Verteilform um einen Zusatzbeitrag angehoben. Dies erfolgt in 1-Euro-Schritten und es wird nach jeder Anhebung ermittelt, ob die Zielgröße erreicht ist. Ist dies auch bei einem Zusatzbeitrag von 5 (in Worten: fünf) Euro pro Teilnehmenden nicht erreicht, muss kurzfristig ein weiteres

Jahrestreffen einberufen werden. Ist die Zielgröße erreicht, werden für das kommende Wirtschaftsjahr die Richtwerte für alle Verteilformen jeweils um den ermittelten Zusatzbeitrag angehoben.

- i) Der persönliche monatliche Beitrag des Mitglieds ist der in der jeweiligen Runde von diesem Mitglied gebotene Betrag (Runde 1-3) bzw. der gebotene Betrag in der Runde 3 zuzüglich des benötigten Zusatzbeitrags (Runde 4).
- j) Geht der Betrag der Beitragsrunde über die zu finanzierende Summe des Budgets hinaus, wird der überschüssige Betrag zur Entwicklung der Gärtnerei zur Verfügung gestellt.
- k) Beim Jahrestreffen verhinderte Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben (*siehe § 13 Ein- und Austritt, Fortführung der Mitgliedschaft*), können über den Link, der Ihnen im Anschluss an die Registrierung für das Jahrestreffen zugemailt wird, teilnehmen. Der Link zur Beitragsrunde wird am Samstag des Jahrestreffens spätestens ab 18:00 Uhr freigeschaltet und bleibt bis den darauffolgenden Montag 10:00 Uhr aktiv. Sollte dieser Zeitpunkt verpasst werden, verändert sich die Höhe des Gesamtbeitrags folgendermaßen:

$$\text{Gesamtbeitrag (neu)} = \frac{\text{Richtwert des neuen Wirtschaftsjahres}}{\text{Richtwert des vergangenen Wirtschaftsjahres}} * \text{Beitrag des vergangenen Wirtschaftsjahres.}$$

Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

- l) Beim Jahrestreffen verhinderte interessierte Menschen können über den Link, der Ihnen im Anschluss an die Registrierung für das Jahrestreffen zugemailt wird, teilnehmen. Der Link zur Beitragsrunde wird am Samstag des Jahrestreffens spätestens ab 18:00 Uhr freigeschaltet und bleibt bis den darauffolgenden Montag 10:00 Uhr aktiv. Sollte dieser Zeitpunkt verpasst werden, kann nur noch zum Richtwert beigetreten werden.

§ 9 Durchführung der Beitragsrunden

- a) Zur Abgabe der Gebote wird in der Regel eine Online-Umfrage-App und/oder bei einer Präsenzveranstaltung Beitragskarten benutzt. Die Abgabefrist läuft bis zum Montag nach dem Jahrestreffen, 10:00 Uhr. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt spätestens am Dienstag nach Ende des Jahrestreffens.
- b) Können aufgrund von technischen Problemen vor oder während des Jahrestreffens die Anmeldung zum Jahrestreffen und/oder die Beitragsrunden nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann spontan ein Ersatztermin angesetzt werden.

§ 10 entfällt ersatzlos

§ 11 Angebote an Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind eingeladen, an der landwirtschaftlichen Produktion Anteil zu nehmen, in der Gärtnerei zu helfen oder in anderer Weise die Arbeit der solawi zu begleiten und zu unterstützen. Außerdem können sie die Gärtnerei in Absprache jederzeit besuchen. Die Mitarbeit beruht jedoch auf Freiwilligkeit und erfolgt nach eigenem Können und Ermessen.
- b) Die Mitglieder können gerne zum Kennenlernen und Mitmachen die Gärtnerei besuchen. Um Anmeldung bzw. Terminabsprache per Mail an solawi@grosshoechberg.de wird gebeten. Weitere Mitmach-Aktionen werden per Mail oder im „Blick in die Woche“ bekannt gegeben.
- c) Sollte kurzfristig ein Bedarf an zusätzlichen Helfern entstehen, wird die Gärtnerei darüber hinaus per E-Mail zur Mithilfe aufrufen.

§ 12 E-Mailverteiler

Der E-Mailverteiler ist ausschließlich zur Kommunikation innerhalb der solawi bzw. der Verteilräume zu benutzen. Zur internen Kommunikation gehören z.B. der Austausch von Koch- und Backrezepten, gegenseitige Kontaktaufnahme, organisatorische Verständigungen und Informationen. Ebenso können Mitglieder eigene landwirtschaftliche Produkte anbieten. Angebote von Nichtmitgliedern sind nicht gestattet. Bei Unklarheiten über die Zulässigkeit eines E-Mailversands ist der Vertrauenskreis anzusprechen.

§ 13 Ein- und Austritt, Fortführung der Mitgliedschaft

- a) Der Eintritt ist jährlich zum Zeitpunkt des Jahrestreffens möglich. Als Mitgliedsbeitrag ist der in der Beitragsrunde ermittelte persönliche Betrag zu entrichten (*siehe § 8 Beitragsrunden*).
- b) Unterjährige Eintritte und Probmitgliedschaften sind bei Bezahlung mindestens des beim Jahrestreffen festgelegten Richtwertes zuzüglich des ggf. notwendigen Zusatzbeitrags für die ausgewählte Verteilform möglich, sofern beim Jahrestreffen nichts anderes beschlossen wird.
- c) Der Austritt unter dem Jahr ist für jeden möglich, sofern sich ein neues oder anderes Mitglied für den/die freiwerdenden Ernteanteil/e findet und in die Vereinbarung des austretenden Mitglieds eintritt.
- d) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht bis zum 31. Januar des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt wurde. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft mit den damit verbundenen Anteilsformen fortgeführt. Ohne Gebot verändert sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags in gleichem Verhältnis wie sich der Richtwert des Wirtschaftsjahres zum Richtwert des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verändert hat. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. (*siehe § 8 Beitragsrunden*).

§ 14 Probmitgliedschaft

- a) Die einmalig mögliche Probmitgliedschaft ist in der Regel auf einen Kalendermonat angelegt. Nach Rücksprache kann die Probmitgliedschaft auf bis zu drei Monate verlängert werden.
- b) Eine Probmitgliedschaft kann für alle angebotenen Verteilformen abgeschlossen werden. Es ist mindestens der beim Jahrestreffen festgelegte Richtwert für die gewünschte Verteilform zu entrichten, sofern beim Jahrestreffen nichts anderes beschlossen wird.
- c) Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die rechtzeitige Verteilungsplanung möglich zu machen, muss das SEPA-Lastschriftmandat eine Woche vor der ersten Verteilung eines Monats im Büro der demeter Gärtnerei Großhöchberg Florian Keimer (Kontaktdaten: *siehe § 5 Finanzierung c*) vorliegen.
- d) Die Probmitgliedschaft endet automatisch, es sei denn, das Mitglied teilt telefonisch, schriftlich oder elektronisch vor der letzten Verteilung im Probezeitraum mit, die Mitgliedschaft bis zum nächsten Jahrestreffen zu verlängern.
- e) Möchte das Probmitglied die Mitgliedschaft bis zum nächsten Jahrestreffen fortsetzen und versäumt die rechtzeitige Mitteilung dieser Tatsache, sodass das Mitglied bei der nächsten Verteilung nicht berücksichtigt wird, wird der volle Monatsbeitrag fällig. Ein monetärer Ausgleich erfolgt nicht.
- f) Endet die Probmitgliedschaft, ohne dass sich das Probmitglied telefonisch, schriftlich oder elektronisch gemeldet hat, ist der Wiedereinstieg erst beim nächsten Jahrestreffen zu den dann geltenden Konditionen möglich. Eine Unterbrechung zwischen Probmitgliedschaft und Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 15 Fördermitgliedschaft

Neben der aktiven Mitgliedschaft und der zeitlich begrenzten Probmitgliedschaft, die beide an der Verteilung der Ernte teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, den Zweck der solawi durch einmalige oder dauerhafte Zahlungen eines selbstgewählten Beitrags zu unterstützen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.